

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2013

Mittwoch, den 07.08.2013

Nummer 723

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan- entwurfes hier: Schulstraße	3
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer	4
Bekanntmachung über das Recht auf Ein- sicht in das Wählerverzeichnis und die Ertelung von Wahlscheinen	6
Nächster Amtsblatt-Termin am 15.08.2013	8
Informationen / Informacije	
2. Hoyerswerdaer Frauenbrunch	9
Kandidaten für „Günter-Peters-Ehrennadel“ 2013 gesucht	9
Fundsachen vom Juli 2013	10

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 45. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 30.07.2013 gefassten Be- schlüsse

Der Stadtrat beschloss

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Grünstraße / Spremberger Straße“ – Stadt Hoyerswerda soll zum dritten Mal geändert werden.

Beschluss-Nr.: 0771-I-13/452/45

Der Stadtrat beschloss

Dem Entwurf zum städtebaulichen Vertrag (Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 BauGB / Entwurf vom 20.06.2013/ Anlage zur Be-

schlussvorlage) zur Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens „Wiederbebauung der Baulücke im Bereich Grünstraße / Spremberger Straße – Hoyerswerda Altstadt“ zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Lebensräume e.G. wird zugestimmt

Beschluss-Nr.: 0778-I-13/453/45

Der Stadtrat beschloss

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil – Stadt Hoyerswerda“ in der Fassung vom Januar 2013 wird folgende Abwägung beschlossen: siehe Anlage 1 der Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr.: 0774-I-13/454/45

Der Stadtrat beschloss

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil – Stadt Hoyerswerda“ in der Fassung vom Juni 2013 (Anlage 1 der Beschlussvorlage) wird bestätigt.
2. Die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil – Stadt Hoyerswerda“ in der Fassung vom Juni 2013 (Anlage 2 der Beschlussvorlage) und die objektbezogenen Entwurfsplanungen zur geplanten Discountmarkterweiterung in der Fassung vom Juni 2013 (Anlage 3 der Beschlussvorlage) werden gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0780-I-13/455/45

Der Stadtrat beschloss

die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (2. Vergnügungssteuer- Änderungssatzung).

Beschluss-Nr.: 0776-I-13/456/45

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss

Die Umgestaltung der Brachfläche im Stadtzentrum zwischen Leon-Foucault-Gymnasium, Straße des Friedens 1 – 7 und Bonhoefferstraße 1 – 7 als „Bürgerwiese“ erfolgt gemäß den unter Darlegung des Sachverhalts/ Begründung dargelegten Ausbaukriterien.

Beschluss-Nr.: 0779-I-13/457/45

Der Stadtrat beschloss

Für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lesing-Gymnasium Hoyerswerda, 2. Bauabschnitt – Neubau einer Zweifeldschulsporthalle“ werden die Bauhauptleistungen vergeben an die Bauunternehmung BÖPPLE GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 02699 Königswartha zu einer geprüften Angebotssumme von 817.338,39 €.

Beschluss-Nr.: 0791-I-13/458/45

Der Stadtrat beschloss

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. im Zuge der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Spremberger Straße / Teschenstraße“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom Mai 2013 wird folgende Abwägung beschlossen: siehe Anlagen 1 und 2 der Beschlussvorlage

Beschluss-Nr.: 0785-I-13/459/45

Der Stadtrat beschloss

1. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Spremberger Straße / Teschenstraße“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom Juli 2013 bestehend aus dem Teil A zeichnerische Festsetzungen (Blatt 1 Übersichtskarte, Blatt 2 bis 4 Rechtsplan mit Planzeichenerklärung), dem Teil B textliche Festsetzungen (Blatt 5 bis 11) und den Verfahrensvermerken (Blatt 12) als Satzung beschlossen. Die Beschlussvorlage enthält die verkleinerte Ausfertigung des Bebauungsplanes in Teilblättern als Anlage 1.
2. Die Begründung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Spremberger Straße / Teschenstraße“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom Juli 2013 (vgl. Anlage 2 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0786-I-13/460/45

Der Stadtrat beschloss

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit der Energieerzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH einen Vertrag über ein Energieeinsparcontracting zur Modernisierung und Sicherstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Stadt Hoyerswerda abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 0789-I-13/461/45

Der Stadtrat beschloss

Dem in der Anlage beigefügten vorläufigen Betreibervertrag für die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 0775-II-13/462/45

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 11. (außerordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 30.07.2013 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss

Im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 VOL/A wird der Auftrag zur Lieferung von 800 Tonnen Auftausalz für die Winterperiode 2013/2014 an das Unternehmen METRAC Handelsgesellschaft mbH, 13053 Berlin zu einem Gesamtauftragswert in Höhe von 52.360,00 EUR brutto vergeben.

Beschluss-Nr. 0782-I-13/135/TA/11ao

Der Technische Ausschuss beschloss

Die Durchführung der Maßnahme „Abbruch Gebäudekomplex alte Orthopädie - Bauabschnitte physikalische Therapie und Hydrotherapie (Plattenbau)“ durch den privaten Investor Wohnpark Kaiser Wilhelm GmbH, Fischerstraße 4, 02977 Hoyerswerda zu einer Gesamtsumme der Abbruchleistungen in Höhe von voraussichtlich 216.163,50 €.

Beschluss-Nr. 0787-I-13/136/TA/11ao

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Technische Ausschuss beschloss

1. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE)

lfd. Nr.	Produktsachkonto (PSK) Bezeichnung	Betrag PSK/Bezeichnung	Deckungsvorschlag	Betrag
II/1	51101002.09612000.05030 Sanierungsgebiet Bahnhofsvorstadt/ Straße „Am Bahnhofsvorplatz“ Flugplatzstraße	250.000€	54100000.00370000.02011 Gemeindestraßen/Ausbau Bahnübergang	250.000€

2. Für die Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Verlängerung der Straße Am Bahnhofsvorplatz“ wird die Leistung für die Tief- und Straßenbauarbeiten vergeben an die Fa. Tief- und Straßenbau Arnold Pasora, Neue Straße 7, 02977 Hoyerswerda zu einer geprüften Angebotssumme von 206.215,68 €.

Beschluss-Nr. 0790-I-13/137/TA/11ao

Der Technische Ausschuss beschloss

Für das Bauvorhaben Umbau, Sanierung und Erweiterung „Bürgerzentrum Konrad Zuse – Braugasse 1“ wird die Leistung für das Los 12 – Tischlerarbeiten Fenster und Außentüren Teilobjekt I + Teilobjekt II vergeben an die Tischlerei Lehmann GmbH, Berliner Straße 70, 02943 Weißwasser zu einer geprüften Angebotssumme von 118.933,24€.

Beschluss-Nr. 0792-I-13/138/TA/11ao

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil,, - Stadt Hoyerswerda hier: öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 45. (ordentlichen) Sitzung am 30.07.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom Juni 2013 einschließlich Begründung liegt

vom 15.08.2013 bis einschließlich 16.09.2013

im Lichthof des Alten Rathauses, Markt 1, und im Foyer des Neuen Rathauses, S.-G.-Frentzel-Straße 1

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung, die Lösungen zur Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Dazu kann jedermann im

Alten Rathaus vom Fachdienst Stadtplanung des Fachbereiches Bau während der Sprechzeiten

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom Juni 2013 Auskunft erlangen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung eines vorhandenen Einzelhandelsstandortes, welcher der Versorgung des umgebenden Gebietes dient. Der vorhandene Nahversorger genügt nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Warenpräsentation und sich weiterentwickelnde Kundenansprüche. Es ist geplant, die Verkaufsfläche zu erweitern und den Komfort am Standort zu verbessern. Dazu sollen zum Beispiel auch großzügigere Kundenparkplätze gehören.

Zurzeit besteht am Standort schon ein Lebensmitteldiscountmarkt mit 530 m² Verkaufsfläche zur Nahversorgung des westlichen Altstadtbereiches. Dieser Markt soll abgebrochen werden und durch den Neubau eines modernen Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.100 m² am gleichen Standort ersetzt werden. Damit soll der Vorhabenträgerin die Möglichkeit gegeben werden, die gegenwärtig geringe Verkaufsfläche, die mit engen Bewegungsspielräumen zwischen den Warenregalen einhergeht, großzügig zu erweitern.

Der Bebauungsplan soll eine zeitgemäße moderne Architektur und Formensprache ermöglichen. Die zurzeit am Standort geltenden Festsetzungen der

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Gestaltungssatzung Hoyerswerda-Altstadt sollen dafür im Geltungsbereich des Plangebietes durch spezifische Gestaltungsanforderungen über bauordnungsrechtliche Festsetzungen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ersetzt werden. Damit sollen die neuen architektonischen Gestaltungsziele der Vorhabenträgerin an den neuen Lebensmitteldiscountmarkt gewährleistet werden.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann zu den Inhalten des Entwurfes und zu seiner Begründung Stellung genommen werden. Parallel hierzu werden der Bebauungsplanentwurf mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplanentwurf auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda www.hoyerswerda.de ins Internet gestellt. Auch hier können Sie sich über den Pfad

<<Einwohner>> <<Rathaus aktuell>> >>öffentliche Beteiligungen>> mit den Inhalten des Bebauungsplanentwurfs vertraut machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können,
- ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn der Antragsteller nur Einwendungen geltend gemacht hat, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (2. Vergnügungssteuer-Änderungssatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 155), und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 30.07.2013 die folgende 2. Vergnügungssteuer-Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

Die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.07.1995 (Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda Nr. 142 v. 29.06.1995) zuletzt geändert mit der Satzung über die Erstreckung des Ortsrechtes der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda auf die Ortsteile Schwarzkollm, Zeißig und Dörghenhausen (Erstreckungssatzung) sowie der Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über Erhebung einer Vergnügungssteuer (Änderungssatzung) vom 26.03.2002 (Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda 367 vom 23.04.2002) wird wie folgt geändert:

1. (1) In § 2 Abs. 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt, der Satz wird wie folgt fortgesetzt: „soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Geräten nicht besteht.“

(2) Nach § 2 Abs. 1 wird ein Abs.1a wie folgt eingefügt:

(1a) Der Vergnügungssteuer unterliegt der Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten die im Stadtgebiet Hoyerswerda an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht (Geldspielgeräte).

2. (1) Nach § 5 Absatz 1 wird Absatz 1a wie folgt eingefügt:

(1a) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Steuerschuld für Geldspielgeräte mit Ablauf des Kalendermonats bzw. mit der Entfernung des Gerätes.

3. (1) Der Überschrift des § 6 wird hinzugefügt: „bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit“.

(2) In § 6 Abs. 1 wird Punkt a) ersatzlos gestrichen.

(3) In § 6 Abs. 2 wird Punkt a) ersatzlos gestrichen.

4. (1) Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Steuersatz bei Geldspielgeräten

(1) Für die Benutzung von Geldspielgeräten bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.

(2) Der Steuersatz nach Abs. 1 beträgt 5 vom Hundert des Spieleinsatzes.

5. (1) In § 8 Abs. 4 Satz 1 ist in der Aufzählung „§ 2 Abs. 1 und 2“ wie folgt zu ergänzen:

„§ 2 Abs. 1, 1a und 2“.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(2) In § 8 Abs. 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

(3) In § 8 wird Absatz 5 wie folgt angefügt:

(5) Bei Geldspielgeräten ist der Steuerschuldner verpflichtet, eine monatliche Erklärung des Spieleinsatzes (§ 6a) bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats für den vergangenen Veranlagungs- / Abrechnungszeitraum auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

Der Erklärung sind die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Veranlagungs- / Abrechnungszeitraum beizufügen.

Die Zählwerksausdrucke haben mindestens folgende Angaben zu beinhalten:

Gerätekenzeichnung (Gerätename, Zulassung-Nr.), Kennzeichnung des jeweiligen Ausdrucks (fortlaufende Ausdruck- Nr.), Zeitraum der letzten Kassierung, Zählwerksdaten, Bilanz gemäß Kontrollmodul (Einsätze und Gewinne).

6. (1) In § 9 Abs. 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt, der Satz wird wie folgt fortgesetzt: „Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke vor Ort zu verlangen.“.
7. (1) In § 10 wird die Benennung „§ 8 Abs. 1,2,3 und 4“ gestrichen und durch die Benennung „§ 8 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2 (Übergangsbestimmungen)

(1) Abweichend zu § 8 Abs. 5 dieser Satzung hat der Steuerschuldner für Geldspielgeräte (§ 2 Abs. 1a) eine Steuererklärung für den Zeitraum vom Inkrafttreten der Satzung bis zum Monat der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung, erstmals bis zum Ablauf von 4 Wochen nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Zählwerksausdrucke sind gemäß § 8 Abs. 5 beizufügen. Sofern für einzelne oder mehrere Spielgeräte der Spieleinsatz in der tatsächlichen Höhe nicht ermittelt werden kann, gilt als Spieleinsatz nach § 6a Abs. 1 das Dreifache des Einspielergebnisses. Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz) abzüglich ausgezahlter Gewinne.

(2) Ergibt sich bei noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen in Anwendung der Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung vom 01.07.1995 zuletzt geändert mit der Erstreckungssatzung und Änderungssatzung vom 26.03.2002, bis zum 31.07.2013 eine

niedrigere Steuerschuld für Geldspielgeräte (§ 2 Abs. 1) als in Anwendung von § 6a, so ist diese festzusetzen. Die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber einem Steuerschuldner festzusetzende Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit darf einen Betrag nicht übersteigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Sätzen ergeben hätte.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Hoyerswerda, den 31.07.2013

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Zjawne wozjewjenje wo możnosći, sei zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

Tute zjawne wozjewjenje na to skedźbni, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny dzeń wot 20. hač k 16. dnjej do wólbow za zwučene wotewrjenske časy zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kiž su 18. žiwjenske lěto dokónčili a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a kiž su tuž na wólbny dnju wólbokmane.

Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektnje abo njedospołne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, hdže, hdy a pod kajkimi wuměnjajemi móže so próstwu wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowu wólbnu wolic.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke wučišćane, kiž so wšitkim wólbokmanym, zapisanym do zapisa wolerjow, sčasom připósćełe.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němškorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 1. September 2013 und einer etwaigen Neuwahl am 22. September 2013

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke zur Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Hoyerswerda liegt in der Zeit vom

12.08. – 16.08.2013

während der Dienststunden

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

im Neuen Rathaus
S.-G.-Frentzel-Straße 1
Zimmer 1.10

zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht.

Wahlberechtigt zur Oberbürgermeisterwahl am 1. September 2013 bzw. zur etwaigen Neuwahl am 22. September 2013 und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die am jeweiligen Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt Hoyerswerda wohnen und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist (siehe Pkt. 1), also bis spätestens **16. August 2013, 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 1.10 Berichtigung beantragen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **11. August 2013** eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung ist angegeben, für welche der beiden Wahlen (Oberbürgermeisterwahl; Oberbürgermeisterneuwahl) die Wahlberechtigung besteht. Eine gesonderte Benachrichtigung für die etwaige Neuwahl erfolgt nicht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann eine Berichtigung (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) des Wählerverzeichnisses verlangen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Großen Kreisstadt Hoyerswerda für die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. die etwaige Neuwahl hat, kann

a) durch persönliche **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum der Wahlgebietes

oder

b) durch **Briefwahl**

wählen.

5. Voraussetzung für die Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn Hinderungsgründe für die Teilnahme an der Wahl im Wahllokal gegeben sind.

5.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,

b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Auslegungsfrist entstanden ist oder

c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

5.3 Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail (Briefwahl.OB@hoyerswerda-stadt.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (Online-Wahlscheinformular unter www.hoyerswerda.de) oder mündlich bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda beantragt werden. **Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.**

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

a) für die Oberbürgermeisterwahl (1. September 2013): bis zum 30. August 2013, 16:00 Uhr, und

b) für die etwaige Neuwahl (22. September 2013): bis zum 20. September 2013, 18:00 Uhr,

bei der Stadt Hoyerswerda, Briefwahlbüro, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum jeweiligen Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden. Selbiges gilt für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, welche aus Gründen des Pkt. 6.2, Buchstabe a) bis c) einen Wahlschein beantragen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr neue Wahlscheine erteilt werden.

6. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein für die Oberbürgermeisterwahl am 1. September 2013 zugleich

- einen amtlichen gelben Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Wahlberechtigte, die für die Oberbürgermeisterwahl am 1. September 2013 einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen, erhalten im Falle des Stattfindens der etwaigen Neuwahl am 22. September 2013 automatisch von Amts wegen für den 2. Wahlgang Wahlschein und Briefwahlunterlagen auf dem Postweg zugesandt, sofern sie hierauf nicht ausdrücklich verzichten. Dazu müssen die jeweiligen Zustelladressen für beide Wahlen (Oberbürgermeisterwahl und Oberbürgermeisterneuwahl) bereits auf dem Wahlscheinantrag für die Oberbürgermeisterwahl angegeben werden.

Im Falle der etwaigen Neuwahl am 22. September 2013 erhält ein Wahlberechtigter, der Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt hat,

- einen amtlichen grünen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Briefwahlstelle auf sein Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig postalisch versandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel,
- legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und klebt diesen zu,
- unterschreibt auf dem Wahlschein die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe von Ort und Datum und
- legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den Wahlbrief umschlag, klebt diesen zu und übersendet ihn an die aufgedruckte Adresse.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort **spätestens bis zum Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht.**

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Sie sollten rechtzeitig abgesandt werden, damit sie bis zum jeweiligen Wahltag, 18:00 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eingehen. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die persönliche Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen einschließlich der Sofortwahl im Briefwahlbüro, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, ist in folgenden Zeiträumen möglich:

a) für die Oberbürgermeisterwahl:
19.08.2013 bis 30.08.2013

b) für die etwaige Oberbürgermeisterneuwahl:
12.09.2013 bis 20.09.2013
(Nur Neuanträge!)

jeweils

Montag bis Mittwoch 8:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

am 30.08.2013 bis 16:00 Uhr

am 20.09.2013 bis 18:00 Uhr

Hoyerswerda, den 06.08.2013

Schindler
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Das nächste Amtsblatt erscheint am 15.08.2013

Information / Informacije

Zweiter Hoyerswerdaer Frauen-Brunch 15. September im Lausitz-Center

Nach dem großen Erfolg vom vergangenen Jahr wird es am Sonntag, dem 15. September 2013, in der Zeit von 11 bis 14 im Lausitz-Center eine Neuauflage des Hoyerswerdaer Frauenbrunchs geben.

Bei Musik, diesmal von und mit Dave Hanson, bei Kaffee und besten Frühstückszutaten können Frauen zum kleinen Eintrittspreis von 5 € am riesenlangen Tisch im Lausitz-Center im Gespräch ganz zwanglos über den Tellerrand gucken. Doch nur beim Gucken und Essen muss es nicht bleiben.

Wieder soll der Brunch Gelegenheit bieten, ins Gespräch zu kommen, Kontakte zu knüpfen oder einander kennen zu lernen. Er bietet aber auch eine gute Möglichkeit, (s)einer Frau, einer tollen Mitarbeiterin, der netten Nachbarin oder der Freundin mit dem Geschenk einer Eintrittskarte einfach mal Danke zu sagen - auch wenn gerade nicht Frauentag ist. Für 150 Frauen können die Tische eingedeckt werden – und dann geht's einfach los.

Vielleicht sitzt Ihnen genau die Frau gegenüber, die Sie schon immer so sympathisch fanden?

Vielleicht hat sie die gleichen Erfahrungen gemacht wie Sie selber auch, und Sie können sich austauschen? Vielleicht finden Sie **die** nette Helferin oder Begleiterin für den Alltag?

Vielleicht aber auch die „Ersatz-Omi“?

Möglicherweise lernen Sie auch eine Wanderfreundin kennen oder jemanden, der Sie zum Sport animiert?

In den Gesprächen wird in diesem Jahr das Thema „Fremd in Hoyerswerda?“ ein wenig näher beleuchtet. Seien Sie gespannt auf eine ganz besondere Gesprächspartnerin. Musikalische Einlagen und eine Quizrunde, nicht so schwer, wie im vergangenen Jahr, aber wieder mit attraktiven Gewinnen, gesponsert vom Lausitz-Center, runden die Veranstaltung ab.

Angela Donath

Gleichstellungsbeauftragte

und

Dieter Henke

Gastgeber und Manager des Lausitz-Centers

Ebenfalls als Gast angemeldet hat sich Oberbürgermeister Stefan Skora.

Karten zum Preis von 5 Euro sind 20. August 2013 im Rathaus am Markt, Zimmer 2.17 bei Frau Donath erhältlich.

Kandidaten für „Günter-Peters-Ehrennadel“ 2013 gesucht!

Namensvorschläge von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Vereinen erbeten

Die Stadt Hoyerswerda verleiht aller zwei Jahre für besonderes **ehrenamtliches** Engagement die „Günter-Peters-Ehrennadel“ sowohl an Bürgerinnen und Bürger als auch an Verbände oder Vereine.

Die Vergabe erfolgt durch einen Beschluss des Stadtrates.

Die Ehrung selbst findet am 5. Dezember – dem „Tag des Ehrenamtes“ - statt.

Hiermit werden Sie aufgefordert, Namensvorschläge für die bevorstehende Verleihung 2013 einschließlich einer kurzen Begründung bis zum

12. September 2013 unter Angabe des **Kenwortes** „Günter-Peters-Ehrennadel 2013“ an folgende Adresse zu übersenden:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Information / Informacije

Aufbewahrung von Fundsachen

In der Zeit vom 01.07.2013 bis 31.07.2013 wurden folgende Gegenstände aufgefunden:

- 20er BMX-Rad, Farbe schwarz übersprüht (vorher blau/rot), Sattel schwarz/weiß,
- 26er MTB, Farbe schwarz/silber übersprüht (vorher grün), verstärkter Gepäckträger,
- 26er MTB „Dragon“, Farbe blau mit gelb/schwarzem Schriftzug, Spritzschutz, Rahmennummer bekannt,
- 26er MTB „SPRICK-Fason Line“, Farbe blau mit gelbem Schriftzug, Rahmennummer bekannt,
- 26er Herrenfahrrad „Phoenix“, Farbe schwarz/türkis gesprenkelt, Rahmennummer bekannt,
- 26er Herrenfahrrad (MTB) „Original Mars“, Farbe rot, Rahmennummer bekannt,
- 26er Damenfahrrad „Prophete“, Farbe blau, mit Korb und Kindersitz, Rahmennummer bekannt,
- 26er Damenfahrrad (Trekking) „Nevada“, Farbe rot-metallic, mit Korb, Rahmennummer bekannt,
- 26er Damenfahrrad „Mars“, Farbe hellblau/hellgrau-metallic, mit Korb, Rahmennummer bekannt,
- 26er Damenfahrrad "Göricke", Farbe blau/schwarz, mit zwei Körben, Rahmennummer bekannt,
- 28er Herrenfahrrad „Kelvin“, Farbe blau, silberfarbene Schutzbleche, Rahmennummer bekannt,
- 28er Herrenfahrrad „Alu-Bike Fischer“, Farbe silber, Rahmennummer bekannt,
- 28er Herrensportrad „Red Bul – Pro SL“, Farbe rot/weiß/silber, Rahmennummer bekannt,
- SIM-Karte MTC, Karten-Nummer bekannt,

- Handy LG , Farbe weiß, IMEI-Nummer und SIM-Kartennummer bekannt,
- Schlüsselbund in dunkelroter Schlüsseltasche „Matire“ mit drei Schlüsseln und zwei Einkaufschips (Vattenfall),
- einzelner Schlüssel am Ring mit grünem Schlüsselband und Flaschenöffner,
- Schlüsselbund mit sieben Schlüsseln am Ring, davon ein länglicher Schlüssel mit hellblauem Überzug und Karabiner,
- Schlüsselbund mit sieben Schlüsseln am Ring, davon ein kleiner goldfarbener Schlüssel und Karabiner,
- Schlüsselbund mit sieben Schlüsseln am Ring, davon ein Schlüssel mit schwarzer Kappe,
- schwarze kleine Ledertasche mit brauner Lasche am Reißverschluss, Inhalt: Schlüsselbund mit fünf Schlüsseln und schwarz/weißem Chip mit Nummer am Ring sowie ein einzelner „ABUS“ Schlüssel,
- Armbanduhr „Ascot“, Farbe rot mit Silikonarmband,
- Damenarmbanduhr „Fossil“ mit Gliederarmband,
- Brille mit bronzefarbenem Kunststoffrahmen, halb gerahmt.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten. Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte umgehend im Bürgeramt.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.